

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 611

Zur Tagesordnung und zum Protokoll der letzten Sitzung

Der erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Auch gegen den öffentlichen Teil des Protokolls der letzten Sitzung liegen keine Einwände vor. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Zweiter Bürgermeister Rummel mahnt an, dass Protokolle schneller erstellt werden sollten.

Gemeinderäte Gaillinger und Ludwig treffen ein.

Beschluss: Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 612

Änderungsantrag von Biogas Birkenhof GbR, zur genehmigten Biogasanlage, FlNr. 1311, Gemarkung Mitterfecking

Die Änderungen/Abweichungen betreffen Bauart, Größe sowie den genauen Standort (Lageverschiebungen) einzelner Anlagenkomponenten. Die Lage aller Anlagenteile bewegt sich nach wie vor im Bereich des ursprünglich dafür vorgesehenen Areals.

Fahrsilo

Die Fahrsiloanlage hat sich hinsichtlich der Lage und Größe gegenüber der genehmigten Situation geändert. Dabei wurde das gesamte Fahrsilo in Richtung Westen verschoben und mit einer Fläche von ca. 1.653 m² errichtet.

Fahrzeugwaage

Die Fahrzeugwaage hat sich in der Ausführung und Größe nicht verändert. Jedoch der Standort hat sich gegenüber der ursprünglichen Situation in den Bereich der östlichen Anlagenzufahrt verschoben.

Wiegehäuschen

Das Wiegehäuschen wurde ebenfalls an der östlichen Anlagenzufahrt, gegenüber der Fahrzeugwaage errichtet.

Vorgrube

Die Vorgrube hat sich in der Ausführung sowie der Abmessung und Geometrie nicht geändert. Jedoch hat sich der Standort der Grube dahin geändert, dass diese im westlichen Bereich zwischen dem Fermenter und Substratlager errichtet wurde.

Annahmedosierer

Der Annahmedosierer hat sich in der Ausführung sowie der Abmessung und Geometrie nicht geändert. Jedoch wurde dieser in der Aufstellung um 90° gedreht.

Grubenspeicherfermenter mit Foliengasspeicher

Der Grubenspeicherfermenter mit Foliengasspeicher hat sich in der Lage um ca. 14,5 m in Richtung Süd-Westen verschoben.

Substratlager mit Foliengasspeicher

Das Substratlager mit Foliengasspeicher hat sich in der Lage um ca. 17 m ebenfalls in Richtung Süd-Westen verschoben.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Im Zuge der Verschiebung des Behälters hat sich zwangsweise auch die Lage des Abfüllplatzes mit verändert, da dieser sich direkt am Substratlager befindet.

BHKW/Technik-Container

Der BHKW/Technik-Container wurde hingegen der genehmigten Variante nicht als 3-Raum sondern als 2-Raum-Container errichtet. Dabei wurde die geplante Pumpentechnik ausgliedert und in einem separaten Pumpentechnikraum errichtet. Die Position des Containers ist gleich geblieben, jedoch wurde dieser aufgrund der Verschiebung des Fermenters ebenfalls in südwestlicher Richtung hin verlegt.

Pumpentechnikeinhausung

Für die Unterbringung der Pumpentechnik wurde zwischen den beiden Rundbehälter BE 06 und 07 ein sog. Technikkeller errichtet.

Schmutzwassersammelschacht

Der Schmutzwassersammelschacht ist hingegen der genehmigten Ausführung nicht als Betonrundbehälter sondern als Rechtecksbehälter errichtet. Des Weiteren befindet sich der neue Standort des Schachtes im direkten Anschluss an die Fahrzeugwaage.

Gasnotfackel

Die Gasnotfackel befindet sich entgegen des ursprünglich genehmigten Standortes auf dem Dach des BHKW-Containers.

Löschwasserbehälter

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung wurde ein oberirdischer, offener Löschwasserbehälter nach DIN 14230 an der nördlichen Zufahrt zur Betriebsstelle errichtet.

Verkehrsflächen

Der ursprünglich geplante Wendehammer innerhalb des Anlagenbereichs wurde nicht errichtet. Stattdessen ist im Norden die bestehende Zufahrt zur Betriebsstätte als Umfahrung für die Biogasanlage mit eingebunden worden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 613

Teilabbruch und Umbau eines Einfamilienhauses mit Garagenneubau, Fliederstr. 5, FINr. 1763/3, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 614

Änderungsantrag zum Neubau eines Mastschweinstalls mit Güllegrube, einschl. Abbruch des Stallgebäudes, Gemarkung Oberschambach, FINr. 32 und 87, Im Steinfeld, 93342 Saal a.d.Donau, OT Oberschambach; hier: Verlegung Gülleablauf und Verschiebung Hygieneschleuse Richtung Norden

Dieser Bauantrag wurde bereits in der Sitzung vom 06.09.2016, Sitzungsbuch Nr. 582, vorgestellt und zur Behandlung in die nächste Gemeinderatssitzung verschoben.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Die eingereichte Tekturplanung beinhaltet eine Verschiebung des Hygieneraums vom bisherigen Standort hin Richtung Norden und eine Änderung der Güllerohre mit Fließrichtung nach Westen zu einer beantragten, aber noch nicht genehmigten Güllegrube.

Gegen den Tekturantrag liegen Stellungnahmen der Anwohner vor, die auszugsweise verlesen werden. Desweiteren liegt auch eine Begründung durch den Antragsteller und eine Stellungnahme der Firma Hooch Farny Ingenieure zu Lärm- und Geruchsimmissionen vor, die ebenfalls auszugsweise verlesen wurde.

Zu der vom Antragsteller beantragten Güllegrube hatte der Gemeinderat in der Sitzung vom 07.06.2016 mit Beschluss Nr. 539 das gemeindliche Einvernehmen verweigert. Dieser Bauantrag ist noch im Landratsamt anhängig.

Herr Zeitler berichtet, dass der Antragsteller zwischenzeitlich beim Landratsamt ein immissionsschutztechnisches Gutachten der Firma Hooch Farny Ingenieure eingereicht hat. Hier handelt es sich um eine Aktualisierung des immissionsschutzrechtlichen Gutachtens vom 09.07.2014 sowie der schalltechnischen Stellungnahme vom 11.07.2014. Das neue Gutachten ist auf den 27.09.2016 datiert. Herr Zeitler zitiert aus dem Gutachten, das zusammenfassend unter 4.4.3 feststellt, dass durch die Modernisierung der Schweinehaltung seitens des Antragstellers weitreichende und aufwändige Maßnahmen zur Entlastung der Geruchssituation getroffen werden. Die daraus resultierende Minderung der Geruchsimmissionen wird durch die (verhältnismäßig geringe) Erhöhung des Tierbestandes um etwa 32 GV bei weitem nicht wieder aufgezehrt. Unter der Voraussetzung der Richtigkeit der in Kapitel 2 erläuterten Betriebscharakteristik, der daraus abgeleiteten Immissionsberechnungen, sowie bei Einhaltung der in Kapitel 6 vorgeschlagenen Auflagen steht die geplante Erweiterung der Schweinehaltung sowie die separat beantragte Errichtung einer Güllegrube (Betondecke) aus fachgutachtlicher Sicht in keinem Konflikt mit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Auch beim Lärmschutz kommt das Gutachten unter 5.4.3 dazu, dass der Mastschweinebetrieb nach Realisierung der geplanten Erweiterung um einen zusätzlichen Mastschweinestall mit 540 Tierplätzen und eine zweite, geschlossene Güllegrube, respektive nach Sanierung des bestehenden Mastschweinestalles – unter Voraussetzung der Richtigkeit der in Kapitel 2 erläuterten Anlagen und Betriebsbeschreibung, sowie bei Betrachtung der in Kapitel 6.2 vorgeschlagenen Schallschutzaufgaben – geeignet ist, die in Kapitel 5.1.4 beschriebenen lärmimmissionsschutzfachlichen Anforderungen an allen maßgeblichen Immissionsorten zu erfüllen und dem Anspruch der Nachbarschaft an Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gerecht zu werden.

Herr Zeitler berichtet weiter, dass der Gemeinde nach Anforderung beim LRA Kelheim durch dieses die Stellungnahme des Amt für Landwirtschaft vom 01.08.2016 zur westlich des antragsgegenständlichen Schweinemaststalles neu geplanten Güllegrube zur Verfügung gestellt wurde: „Die geplante Güllegrube ist geeignet, dem landwirtschaftlichen Betrieb zu dienen. Größe und Ausführung der geplanten Güllegrube sind für den landwirtschaftlichen Betrieb zweckmäßig. Eine Lagerdauer von bis zu 12 Monaten ermöglicht dem Betrieb einen möglichst effizienten Einsatz von organischem Dünger zum optimalen Zeitpunkt und gewährleistet die Einhaltung von zu erwartenden Forderungen bezüglich der Lagerdauer durch eine neue Düngeverordnung. Das Gesamtkonzept der geplanten Baumaßnahmen ist auf eine größtmögliche Schonung des Außenbereichs bedacht.“

Anschließend verliest Herr Zeitler dem Gremium Stellungnahmen von vier Bürgern aus Schambach, die dem Bauantragsgeheft beigefügt werden:

Alle Stellungnahmen sprechen sich gegen den Tekturantrag aus, insbesondere weil dieser im direkten Zusammenhang mit der durch den Gemeinderat abgelehnten Güllegrube steht und kein Nachweis dafür erbracht werden kann, dass die Güllegrube notwendig ist. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen Bezug genommen.

Herr Zeitler berichtet, dass das vom Antragsteller vorgelegte, oben zitierte Gutachten, von Hooch Farny Ingenieure auf Anforderung der Fachabteilung des Landratsamtes noch nachgebessert werden muss. Hinsichtlich der beantragten Güllegrube, zu der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 07.06.2016 das Einvernehmen verweigert wurde, ist durch das Landratsamt immer noch keine Entscheidung gefallen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der erste Bürgermeister gibt folgende Erklärung ab:

„Kurzer Ablauf des Bauantrages Gabelberger:

- 17.12.2013: Erstmalige Einreichung; Einigungsversuch gescheitert; Abstimmung 5:15

- 05.08.2014: Bauantrag Lager- und Maschinenhalle; vertagt, da mittelbarer Zusammenhang wegen Bau des Mastschweineestalls gesehen wurde.

- 09.09.2014: Erneut Lager- und Maschinenhalle auf Tagesordnung. Abstimmung 13:4

- 07.10.2014: Erneute Behandlung Mastschweineestall aufgrund Rückreichung LRA zur erneuten Überprüfung des gemeindlichen Einvernehmens. Nach Auffassung LRA besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung. Bei ablehnendem Beschluss ist das LRA angehalten, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, da laut LRA eine Verweigerung der Zustimmung rechtlich nicht vertretbar sei. Der Gemeinderat und auch der Bürgermeister stellen geschlossen fest, dass das Gebot der Rücksichtnahme nicht gewahrt ist, weshalb das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag nicht erteilt wird. Abstimmungsergebnis: 0 : 16

- 02.02.2016: Bauausschuss: Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Güllebehälters und eines Ganzkornsilos.

Bauausschuss hat dieser Voranfrage mit 4:3 Stimmen zugestimmt. Rücknahme dieses Antrages vor der Sitzung am 07.06.2016.

- Nach Anrufung des Petitionsausschusses reichten mehrere Bürger Klage beim Verwaltungsgericht ein. Hier wurde der Einspruch im April 2016 zurückgenommen, so dass seit April dieses Jahres der Bauantrag des Mastschweineestalls mit Errichtung einer zusätzlichen Güllegrube in der Hofstelle genehmigt ist und der Antragsteller bauen kann und darf.

- 07.06.2016: Erneuter Bauantrag des Antragstellers zum Neubau eines Güllebehälters, nun außerhalb der Hofstelle. Grund: Zu erwartende neue Düngeverordnung mit Vorhaltung von mind. 9 Monaten. Aufgrund des genehmigten Vorhabens Bau eines Schweinemaststalls, stimmte der Bürgermeister diesem Bauantrag mit der Begründung zu, dass es keine rechtlichen Gründe gibt dagegen zu stimmen. Vorbehaltlich der Prüfung des Landwirtschaftsamtes Abensberg über die Notwendigkeit zum Betriebserhalt hinsichtlich des privilegierten Bauvorhabens.

Abstimmung: 3 : 18, der Bauantrag war somit abgelehnt.

- Heute erneut auf der Tagesordnung, da sonst aufgrund Nichtbehandlung das gemeindliche Einvernehmen automatisch erteilt wäre.

Hinsichtlich des Bauvorhabens „Bau eines Schweinemaststalls in Oberschambach“ darf ich von einer bisher in meiner nun 26jährigen Tätigkeit im Gemeinderat einmaligen Erfahrung sprechen, welche aus meiner Sicht jeglicher Grundlage entbehrt.

Es kann und darf nicht sein, dass die Mitglieder des Gemeinderates, welche ehrenamtlich tätig sind, in einem solchen Ausmaß wie in der Vergangenheit beansprucht werden. Jeder ist ehrenamtlich tätig und man kann von einem Gemeinderat nicht verlangen, dass

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

sich dieser mit einer komplizierten Rechtsproblematik auseinandersetzt und diese bis ins Detail kennt, beherrscht und auch versteht.

Ein Gemeinderat ist für die Bürger da, da er diese auch vertritt, es geht aber weit über das Maß hinaus, wenn durch ständige erneute Anträge, Rücknahmen, Änderungen die Grundproblematik Schweinemaststall immer wieder aufgeworfen und behandelt wird. Hier stelle ich mich klar und deutlich vor den Gemeinderat und den Fraktionssprechern. Die Verwaltung bereitet dieses Thema jedes Mal gründlich und ausführlich vor.

Gemeinderäte haben mit bestem Wissen und Gewissen abzustimmen und haben das auch getan, und zwar im Sinne Ihrer Bürger, welche sie gewählt haben und welche sie in diesem Gremium vertreten. Darum geht es nicht an, dass Forderungen an Gemeinderäte ergehen, in welchen von diesen verlangt wird wie diese abzustimmen haben. Jeder Rat ist hier frei in seiner Abstimmung und hierfür auch nicht zu belangen, weder vom Landratsamt, vom Gericht oder von Bürgern, denen die Abstimmung nicht in den Kram passt.

Auch heute werden wir wieder frei und nach bestem Wissen und Gewissen abstimmen.

Noch drei Sätze zu meiner Person und Aufgabe als Bürgermeister.

Ich habe mich bisher immer neutral verhalten und werde dieses auch in Zukunft weiterhin so praktizieren. Da dieses meine Aufgabe ist und auch meinem Naturell und meinem Rechtsempfinden entspricht.

Ich war in den Jahren 1982 bis 1987 in Wackersdorf im Einsatz beim geplanten Bau der WAA Wackersdorf. Glauben Sie mir, hier vertrat ich auch Recht und Gesetz und musste mich beschimpfen und bespucken lassen, obwohl ich selbst ein Gegner der WAA war. Doch die bestehenden Gesetze verlangten mir etwas anderes ab.

Genau so werde ich meine Aufgabe als Bürgermeister wahrnehmen, mich an Recht und Gesetz halten, aus dem Grund habe ich auch dem Bauantrag für die Güllegrube zugestimmt, da ich der Meinung war, dass durch das Verwaltungsgericht festgestellt worden war, dass die gegenseitige Rücksichtnahme des Bauherrn gewahrt ist. Mit dem Standort des neuen Mastschweinestalls war ich grundsätzlich nie einverstanden.

Ich erinnere, auch ich habe den Bauantrag zum Schweinemastbetrieb abgelehnt, da wegen der fehlenden Baugenehmigung Gassner; ursächlich war der Bauantrag zum Schweinemaststall hinsichtlich der gegenseitigen Rücksichtnahme nach meiner Rechtsauffassung nicht gegeben und mir war eine Abklärung durch das Gericht wichtig.

Wenn ich jedoch nun auf das Urteil bzw. die Feststellungen des Verwaltungsgerichtes zurückblicke, hat das Gericht festgestellt, dass durch den genehmigten Bau die gegenseitige Rücksichtnahme gerade noch gegeben ist. Im Umkehrschluss heißt das für mich nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes, dass es sehr fraglich ist, ob mit der neu zu errichtenden Güllegrube an anderer Stelle und zudem auch in wesentlich größerer Ausführung im Außenbereich die gegenseitige Rücksichtnahme gewahrt ist.

Nun sind wir wieder am Anfang, nämlich der Ablehnung des Bauantrages zum Schweinemaststall vom 07.10.2014 wegen angenommener fehlender gegenseitiger Rücksichtnahme. Da ich selbst nicht prüfen kann, ob die gegenseitige Rücksichtnahme gewahrt ist und ich den Eindruck habe, diese ist eher nicht gewahrt, werde ich den heutigen Antrag entgegen meiner Entscheidung bei der Güllegrube heute ablehnen.

Zum einen kann der Antragsteller seinen Maststall in der genehmigten Ausführung bauen und zum anderen ist den Anwohnern nicht mehr zuzumuten, was ich aufgrund der vorliegenden Gesetzeslage begründen kann.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Ich hoffe, dass durch den baldigen Baubeginn der genehmigten Ausführung der Schweinemastbetrieb bald steht und es somit wieder zu mehr Ruhe im Dorf kommt.

Es ist außerordentlich bedauerlich, dass durch dieses nun seit drei Jahren und nicht enden wollende Verfahren eine gesamte Dorfgemeinschaft in Mitleidenschaft gezogen wird und es immer schwieriger wird, eine angenehme und funktionierende Gemeinschaft zu pflegen und zu erhalten.

Ich bitte alle Beteiligten, dass diese Ihren Beitrag dazu leisten, dass wieder Ruhe einkehrt, alle gerne in Schambach leben und wohnen und man sich wieder verträgt. Es ist keinem geholfen, wenn man in der Nachbarschaft und Gemeinschaft in Unfrieden lebt. Letztendlich schadet sich jeder und wir alle uns nur selbst.“

Diskussion:

Zweiter Bürgermeister Rummel hält die Stellungnahme des Amt für Landwirtschaft für nicht ausreichend für eine Entscheidung, da diese nur bescheinigt, was optimal für den Landwirt wäre. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist nicht gegeben. Dieser Auffassung schließt sich auch Gemeinderat Kasper an, der außerdem darauf hinweist, dass die westlich des Stalls geplante neue Güllegrube auch neue Fahrwege mit sich ziehen würde, die nicht von der bestehenden Baugenehmigung für den Neubau des Stalles umfasst sind. Beide sprechen sich daher gegen den Bauantrag aus. Gemeinderat Hobmaier betont, dass bereits eine rechtskräftige Genehmigung für die Errichtung eines Schweinemaststalles und der Güllegrube im Hof vorliegt. Für ihn ist es nicht nachvollziehbar, wie das Amt für Landwirtschaft, das eigentlich die Verhältnisse vor Ort kennen sollte und die Problematik kennt, eine derartige Stellungnahme abgibt.

Auch Gemeinderat Schwikowski ist der Auffassung, dass eine Güllegrube im Außenbereich nicht möglich ist. Auch er kritisiert die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, insbesondere die Formulierung, dass das Gesamtkonzept der geplanten Baumaßnahme auf eine größtmögliche Schonung des Außenbereichs bedacht ist. Diese Auffassung kann er nicht teilen.

Gemeinderat Czech schließt sich seinen Vorrednern an und betont, dass dem nichts hinzuzufügen ist.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 0 Nein: 18

Damit gilt der Antrag als abgelehnt!

Nr. 615

Bauantrag der Gemeinde Saal a.d.Donau zur Errichtung eines Bewegungsparks, Lindenstraße, FINr. 830/2, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 616

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 7 und Aufstellung eines Bebauungsplanes „Bahnhof Ost“, Aufstellungsbeschluss

Es liegt ein Antrag der Fa. B+Z Architekten GmbH, Kelheim, vor, in dem diese die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel“ im östlichen Bereich des Bahnhofareals beantragen. Ziel ist, auf dem Areal einen Supermarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m² zu errichten. Das zur Überplanung beantragte Gebiet umfasst folgende Flächen: FINr. 974/49, 974/65, 974/66 sowie die östliche

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Teilfläche des Grundstücks FINr. 974/83, beginnend auf Höhe des östlichen Endes des Grundstücks FINr. 974/84 und bis hin zur Grenze des Grundstücks 974/42.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Bahnlinie erfasst. Durch das Eisenbahnbundesamt wurde die Fläche entwidmet. Somit ist es jetzt möglich, dass die Gemeinde im Rahmen der Planungshoheit hier selbst die Bauleitplanung übernimmt. Das Gelände soll künftig im Flächennutzungsplan als SO Einzelhandel dargestellt werden.

Der Planentwurf wird durch das Ingenieurbüro B + Z Projektbau 2 GmbH erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die FINr. 974/49, 974/65, 974/66 sowie die östliche Teilfläche des Grundstücks FINr. 974/83, beginnend auf Höhe des östlichen Endes des Grundstücks FINr. 974/84 und bis hin zur Grenze des Grundstücks 974/42.

Außerdem soll ein qualifizierter Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB für das Gebiet „Bahnhof Ost“ aufgestellt werden, das wie folgt umgrenzt ist:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die FINr. 974/49, 974/65, 974/66 sowie die östliche Teilfläche des Grundstücks FINr. 974/83, beginnend auf Höhe des östlichen Endes des Grundstücks FINr. 974/84 und bis hin zur Grenze des Grundstücks 974/42. Es ist beabsichtigt, das Gebiet als SO Einzelhandel gemäß § 4 BauNVO darzustellen. Der Flächennutzungsplan wird dazu in einem Parallelverfahren geändert.

Der Aufstellungsbeschluss wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung bekannt sind. Die Gemeinde Saal a.d. Donau wird hierbei Ziele und Zweck der Planung öffentlich darlegen. Dies erfolgt in einer Informationsveranstaltung und einer gleichzeitigen zweiwöchigen Planaufgabe, wobei Gelegenheit zur Erörterung der Planung und Äußerung besteht.

Diskussion:

Gemeinderat Hobmaier weist darauf hin, dass in der vorgestellten Planung die Ein- und Ausfahrten zum Supermarkt-Parkplatz direkt gegenüber den bestehenden Zufahrten zum Netto-Markt und dem früheren Edeka-Markt liegen und auch in der Nähe der geplanten Bahnunterführung. Der Bürgermeister berichtet, dass auch westlich an den nunmehr zu überplanenden Bereich die Errichtung von Parkdecks und einer Buswende angedacht sind. Gemeinderat Kasper erkundigt sich, was mit dem „alten Edeka-Gebäude“ geschehen soll. Dazu berichtet der Bürgermeister, dass aufgrund der geringen Verkaufsfläche hier bislang kein Interessent gefunden werden konnte. Herr Zeitler weist darauf hin, dass Seitens der Fachstellen die Errichtung von zwei Supermärkten mit je 1.200 m² VK für Saal a.d. Donau positiv gesehen wird. Gemeinderat Schwikowski regt ebenfalls an, die Zufahrtssituation zu prüfen. Außerdem spricht er sich dagegen aus, einen weiteren großen Supermarkt in Saal a.d. Donau zu errichten. Nach der Vergrößerung des Netto-Marktes auf eine VK von 1.200 m² und der Errichtung des nunmehr antragsgegenständlichen Gebäudes mit ebenfalls 1.200 m² VK würde sich die Ladenfläche wesentlich vergrößern. Darunter würden ortsansässige Metzger, Bäcker und der Wochenmarkt leiden.

Der Bürgermeister entgegnet, dass von Seiten der Netto-Gebietsvertretung die Ansiedlung eines Vollsortimenters befürwortet wird, da sich dieser und der Netto-Markt gegenseitig ergänzen würden. Zudem gibt der Bürgermeister zu bedenken, dass es sich beim Netto-Markt nicht um einen Vollsortimenter, sondern nur um einen Discounter handelt. Ein Vollsortimenter wäre aber wichtig für die Grundversorgung des Ortes. Dieser Auffassung schließt sich auch der zweite Bürgermeister an. Er betont, dass der Ort ein großes Entwicklungspotential hat und der Supermarkt sicherlich auch von den Bahnpendlern frequentiert werden wird. Auch Gemeinderat Ludwig sieht in dem geplanten Vollsortimenter eine Bereicherung. Der Bürgermeister weist ergänzend darauf hin, dass die Flächen an der Ecke Abensberger Straße / Haunersdorfer Straße zum einen zu klein für die Errichtung eines Supermarktes sind, zum anderen nicht zur Verfügung stehen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau beschließt die Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes für folgenden Bereich:

Das zur Überplanung beantragte Gebiet umfasst folgende Flächen: FINr. 974/49, 974/65, 974/66 sowie die östliche Teilfläche des Grundstücks FINr. 974/83, beginnend auf Höhe des östlichen Endes des Grundstücks FINr. 974/84 und bis hin zur Grenze des Grundstücks 974/42, soll künftig als SO Einzelhandel dargestellt werden.

Gleichzeitig erfolgt im Parallelverfahren für den bezeichneten Bereich die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes „Bahnhof Ost“, der als SO Einzelhandel dargestellt werden soll.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt, sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung bekannt sind. Die Gemeinde Saal a.d.Donau wird hierbei Ziele und Zweck der Planung öffentlich darlegen. Dies erfolgt in einer Informationsveranstaltung und einer gleichzeitigen zweiwöchigen Planaufgabe, wobei Gelegenheit zur Erörterung der Planung und Äußerung besteht.

Anwesend: 18 Ja: 17 Nein: 1

Nr. 617

Genehmigung einer Eilentscheidung des Ersten Bürgermeisters; hier: Sanierung Vorplatz Feuerwehrgerätehaus Saal a.d.Donau – Auftragsergänzung

Der Gemeinderat hatte mit Beschluss vom 05.04.2016 die Sanierung des Alarmhofes der Feuerwehr auf einer Teilfläche beschlossen. Anlässlich einer Besprechung zu Beginn der Bauarbeiten zusammen mit Herrn Dipl. Ing. (FH) Wutz wurde festgestellt, dass auch im restlichen Teil des Alarmhofes das Pflaster locker war und eines Austauschs bedarf.

Der Austausch des Pflasters und die Asphaltierung auch der restlichen Flächen wurden daraufhin vom Bürgermeister in Auftrag gegeben. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 15.500 Euro.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Erweiterung der Baumaßnahmen, dass zusätzlich zu den gepflasterten Flächen von 600 m² weitere ca. 250 m² Pflaster ausgetauscht und durch eine Asphaltierung ersetzt werden. Dadurch entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 15.500 Euro.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 618

Sanierung geteilter Flurbereinigungsstraßen – Auftragsvergabe

Durch den Bau- und Umweltausschuss wurden am 06.10.2016 drei Wirtschaftswege im Gemeindebereich in Augenschein genommen, die sanierungsbedürftig sind. Durch den Ausschuss wurde beschlossen, dass auf Grund der vorgestellten drei Sanierungsalternativen der Wirtschaftsweg bei Reißing (Spielplatzweg), FINr. 127 und 58, Gemarkung Reißing, mit den Bauabschnitten 1 und 2 ausgeschrieben werden soll. Wenn sich die Ausschreibung in dem vom Ingenieurbüro Wutz vorgelegten Kostenrahmen bewegt, soll die Baumaßnahme vergeben werden, ansonsten sind die Ausschreibungsunterlagen zur Vergabe dem Gemeinderat vorzulegen.

Heute fand zur beschränkten Ausschreibung die Submission statt. Dabei konnte für diese Sanierung der Wirtschaftswege in Reißing ein günstiges Angebot erreicht werden. Deswegen hat der Bürgermeister das Ingenieurbüro Wutz gebeten, auch den Weg nach Gstreifet auf die Notwendigkeit von Ausbesserungsmaßnahmen hin zu untersuchen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Gemeinderat Hobmaier bemerkt, dass sich die Flurstraßen seit vielen Jahren in diesem Zustand befinden. Dies war schon öfters Thema im Gremium. Er ist der Auffassung, dass ein Ausbau der Wege nur möglich ist, wenn sich die Beteiligten hier mit 75 Prozent beteiligen. Wenn hier durch die Gemeinde ein Weg ohne Kostenbeteiligung errichtet wird, würde ein Bezugsfall geschaffen werden.

Der Bürgermeister entgegnet, dass es sich bei dem zur Sanierung anstehenden Weg um einen ausgebauten Feld- und Waldweg entsprechend der „Verordnung über die Merkmale für ausgebauten öffentliche Feld- und Waldweg“ vom 19. November 1968 handelt, bei dem die Gemeinde Straßenbaulastträger ist. Hier ist die Gemeinde für den Unterhalt zuständig. Die Gemeinde kann hier die Baulast bis zu 75 % auf die Anlieger umlegen, muss es aber nicht, vgl. Art. 54 Abs. 3 BayStrWG. Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Saal a.d. Donau keine Straßenausbaubeitragsatzung hat, wäre es nicht gerecht die Baulast bei vorgenannten Feldwegen umzulegen. Bei Innerortsstraßen erfolgt ebenfalls keine Anliegerbeteiligung. Geplant wäre, jährlich ca. 50.000 Euro in die Sanierung der Wirtschaftswege zu investieren. Wegen der im Bauausschuss angesprochenen Frage des Rückbaus von Wegen hatte er Kontakt zum Ingenieurbüro Wutz. Dieses weist darauf hin, dass ein Rückbau gut überlegt werden sollte, weil bei der ersten Asphaltierung der Wege zum Teil noch Teer mit verbaut wurde. Hier wäre dann ein sehr umfangreiches und teures Recycling erforderlich. Man müsste hier auch unbedingt vorher noch Kernbohrungen machen, um den Straßenzustand zu untersuchen.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Dietz zum Stand des ILE-Kernwegenetzes teilt der Bürgermeister mit, dass hier kürzlich ein Zusammentreffen der beteiligten Kommunen stattgefunden hat. Es sollen nunmehr durch die Gemeinden, unter Einbeziehung der Jagdgenossen, etc. Vorschläge unterbreitet werden, welche der gemeindlichen Straßen, hier handelt es sich überwiegend um Gemeindeverbindungsstraßen und Flurbereinigungsstraßen, die ähnliche Bedeutung haben, entsprechend ihrer Priorität mit aufgenommen werden sollen. Im Falle einer Sanierung über das „Kernwegenetz“ könnte ein Kostenzuschuss von bis zu 85 Prozent gewährt werden. Problematisch ist hier aber v.a., dass für die neuen Kernwege ein Flächenbedarf von mindestens 7,5 m Breite für den Straßenkörper erforderlich wird und dafür oftmals Grunderwerb durchgeführt werden muss, der erfahrungsgemäß aber sehr schwierig ist.

Für das Kernwegeprogramm käme evtl. der vom Bauausschuss besichtigte Kapellenweg bei Buchhofen in Frage. Der Bürgermeister betont, dass er keine Straßenausbaubeitragsatzung anstrebt.

Gemeinderat Schwikowski weist darauf hin, dass er sich den Weg in Gstreifet angeschaut hat, der seiner Auffassung nach im Anfangsbereich schon schlecht ist, danach aber in einem relativ guten Zustand. Es sollten daher nur Schadstellen ausgebessert werden. Der Bürgermeister bestätigt, dass dies auch so geplant sei.

Außerdem weist Gemeinderat Schwikowski nochmals darauf hin, dass Ortsstraßen, die vielmehr befahren sind, zum Teil in einem viel schlechteren Zustand sind als die vom Bauausschuss besichtigten Wege.

Gemeinderat Dietl weist darauf hin, dass die Flurbereinigungsstraßen über vierzig Jahre alt sind und immer schlechter werden, man sollte jetzt mit der Sanierung beginnen. Auf Nachfrage von Gemeinderat Prantl berichtet der Bürgermeister, dass die Landwirte darauf hingewiesen werden, dass die Straßengräben erhalten bleiben sollten. Er betont, dass allein in diesem Jahr rund 28.000 Euro von der Gemeinde für Grabenräumen und -fräsen ausgegeben wurde. Gemeinderat Schwikowski fordert, dass dann auch die Landwirte mit an den Reparaturen zu beteiligen sind. Dem entgegnet der Bürgermeister, dass es sich nur um vereinzelte Fälle handelt, bei dem die Landwirte die Gräben unterackern bzw. zuackern. Er sieht in den Landwirten auch Unternehmer, die durch die Gemeinde unterstützt werden sollten. Außerdem findet auf den Wegen auch Naherholung statt. Gemeinderat Fuchs sieht es als wichtig an, dass richtige Zeitfenster zu erwischen, bei dem eine Sanierung des Wegs durch eine neue Deckschicht sinnvoll ist. Sollte dieser Zeitpunkt versäumt werden, und die Tragschicht in Mitleidenschaft gezogen werden, fielen wesentlich höhere Sanierungskosten an.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beschluss:

Die Firma Swietelsky hat für die ausgeschriebenen Bauleistungen das preisgünstigste und auch wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Die Firma Swietelsky ist dem Ingenieurbüro Wutz als leistungsfähige und insbesondere auf Asphaltarbeiten spezialisierte Baufirma bekannt. Die personelle und maschinelle Ausrüstung bzw. Ausstattung der Firma Swietelsky ist für ein Bauvorhaben der Größenordnung der ausgeschriebenen Bauleistungen ausreichend.

Aufgrund des dargelegten Sachverhalts wird durch die Gemeinde Saal an der Donau der Auftrag für die ausgeschriebenen Bauarbeiten an den preisgünstigsten und wirtschaftlichsten Bieter, die

Swietelsky Baugesellschaft mbH – Niederlassung Biburg - Industriestraße 10 – 93354 Biburg

auf der Grundlage des Angebots vom 17.10.2016 mit einer Gesamtsumme von 66.782,54 EUR incl. 19 % MwSt. erteilt. Eine Vergabe der Bauarbeiten an die Firma Swietelsky lässt für die Gemeinde Saal als Bauherrn eine terminlich und fachtechnisch einwandfreie Ausführung und Gewährleistung erwarten.

Anwesend: 18 Ja: 17 Nein: 1

Nr. 619

Finanzkonzept der Gemeinde Saal a.d.Donau

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2016 setzt fest:

- a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben mit je rd. 8,2 Mio.
und
- b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und Ausgaben mit je rd. 4,6 Mio. €

Erwähnenswert ist, dass die Gemeinde auch 2016 schuldenfrei beleibt.

Dies ist ihr angesichts der äußerst schwierigen Situation im Verwaltungshaushalt 2016 nur möglich, weil sie sich auf eine ausreichende allgemeine Rücklage (4,4 Mio. €) stützen kann.

So fällt der Überschuss im Steuerabschnitt des Verwaltungshaushaltes (Unterabschnitt 9000) um rd. 185.000,- € geringer als im Vorjahr aus. Dies liegt vor allem an Steigerungen bei der Kreisumlage (rd. 290.000,- €) und bei den laufenden Zuwendungen an die VG Saal a.d.Donau (VG-Umlage; rd. 104.000,- €).

Mehr noch jedoch als das schlechtere Ergebnis im Steuerabschnitt wirken sich die im Vergleich zum Vorjahr deutlich höheren Kosten im restlichen Verwaltungshaushalt aus. Insgesamt werden rd. 349.000,- € mehr benötigt. Die doch sehr deutliche Steigerung von rd. 12,4 % enthält als größte Posten Personalkostenzuwächse (v.a. beim Kindergarten rd. 158.000,- €), Umlagesteigerungen an den Schulverband Saal a.d.Donau (rd. 53.000,- €) und ein um 50.000 € erhöhter Ansatz für den allgemeinen Straßenunterhalt (HHSt. 0.6300.5100, zur Instandsetzung von öffentlichen Feld- und Waldwegen gedacht).

Alleine der nicht unerheblichen Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt bei gleichzeitig schwächerem Ergebnis im Bereich der Gemeindesteuern und –umlagen wegen reduziert sich der schon im letzten Jahr nicht überragende planmäßige Überschuss im Verwaltungshaushalt um deutlich mehr als eine halbe Million Euro.

Als Konsequenz erzielt die Gemeinde 2016 voraussichtlich nur eine äußerst schwache Zuführung zum Vermögenshaushalt von gerade rd. 91.000,- €.

Im Ergebnis verbleiben danach keine Finanzmittel mehr, die frei für investive Zwecke zur Verfügung stünden. Stattdessen muss die Gemeinde sogar schon einen Teil der Zahlungen an den Schulverband von rd. 19.000,- € aus ihrer allgemeinen Rücklage decken.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Die zeigt noch einmal deutlich, wie schwach die Gemeinde Saal a.d. Donau 2016 hinsichtlich des Ergebnisses des laufenden Betriebs aufgestellt ist. Daher sollte aufgrund des unbefriedigenden Ergebnisses des Verwaltungshaushalts und des doch vergleichsweise hohen Finanzbedarfs im investiven Bereich die in der Haushaltssitzung vom 10.05.2016 thematisierten Steuer- und Gebührenerhöhungen ernsthaft in Erwägung gezogen werden.

Der Finanz- und Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 21.09.2016 ausgiebig mit dieser Thematik befasst und sich entschlossen der Mittelknappheit im Verwaltungshaushalt mit einer Anhebung der gemeindlichen Einnahmen zu begegnen. Es wurde ein ganzes Maßnahmenpaket dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen. Die einzelnen Punkte dieses Pakets werden dem Gemeinderat nun im Folgenden vorgestellt.

Der Bürgermeister bedankt sich beim Kämmerer für die hervorragende Ausarbeitung des Finanzkonzeptes. Er legt dar, welche Angebote und Leistungen durch die Gemeinde für die Bürger bestehen bzw. erbracht werden.

Zweiter Bürgermeister Rummel führt aus, dass in den Jahren 1990 bis 2014 unter Bürgermeister Buberger Schulden abgebaut und Gelder für größere Investitionen angespart werden konnten. Die Gemeinde ist schuldenfrei. Auch er erkennt, dass die Einnahmesituation sehr knapp ist und dass nun gehandelt werden muss. Er erinnert daran, dass es die Idee der UW war, die Entwicklung der Gemeinde durch Gewerbeansiedlungen und Bauland voranzubringen. Dazu wurde auch im Gemeinderat das Konzept einer Liegenschaftsverwaltung eingebracht, das leider mit Beschluss vom 05.08.2014 abgelehnt und damit eine weitere Entwicklung verhindert wurde. Deswegen hält es die UW für notwendig, beim vorgestellten Finanzkonzept mitzuwirken, um schlimmeres wie eine Straßenausbaubeitragssatzung zu vermeiden. Zum Personal stellt er fest, dass im Rathaus in nächster Zeit einige Mitarbeiter in Rente gehen würden, für die zum Teil bereits Ersatz eingestellt worden ist. Im Kindergarten sieht er weiterhin einen hohen Personalbedarf.

Gemeinderat Hobmaier spricht ebenfalls sein Lob zum Finanzkonzept des Kämmerers aus. Er würde sich wünschen, dass auch ein paar Einsparungspunkte mit angesprochen würden. Unter Bürgermeister Nerb wurden einige neue Dinge angestoßen, insbesondere auch Feste, die den höchsten Einsatz des Bauhofes erfordern. Diese Feste werden aber von der Bevölkerung gewollt und der Gemeinderat hat ihrer Durchführung auch zugestimmt. Deswegen findet er es richtig, auch den Schritt zu einem neuen Finanzkonzept zu gehen.

Der Bürgermeister führt einige durchgeführte Einsparmaßnahmen aus, u.a. die Stromvergabe über die Firma Kubus. Er bestätigt Gemeinderat Hobmaier, dass der Bauhof durch die neu geschaffenen Feste natürlich Stress hat. Auch die Grünanlagen und der künftige Bewegungspark bedürfen der Pflege. Dies ist aber von den Bürgern und dem Gemeinderat so gewollt. Er findet es zwar schön und wichtig, Feste zu veranstalten, dies ist jedoch nicht seine Hauptaufgabe als Bürgermeister.

Die Gemeinde bietet insgesamt eine sehr hohe Qualität, ist aber bei den Gebühren dabei zum Teil absolut bei den Billigsten.

Auch Gemeinderat Fuchs lobt das Finanzkonzept und die Arbeit vom Kämmerer.

Ohne Beschluss: Anwesend: 18

Nr. 620

Finanzkonzept – Neufestsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer A

Der Finanz- und Hauptausschuss der Gemeinde Saal a.d. Donau hat dem Gemeinderat mit Beschluss Nr. 323 vom 21.09.2016 empfohlen mit Wirkung zum 01.01.2017 den Hebesatz für die Grundsteuer A von derzeit 280 v.H. auf 320 v.H. zu erhöhen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Diese Entscheidung stellt einen Vorgriff auf den Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 dar, da in dieser rechtsverbindlich die Höhe der Hebesätze fixiert wird. Der Erlass von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO, fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates und darf nicht von Ausschüssen getätigt werden (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO).

Mit einer Beschlussfassung bindet sich der Gemeinderat widerruflich in der Höhe des Hebesatzes bis zum endgültigen Erlass der Haushaltssatzung 2017. Um die Arbeit der Verwaltung nicht zu behindern wird aber dringend empfohlen vom Widerrufsrecht nicht Gebrauch zu machen.

Die Grundsteuer A wird für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke erhoben (§ 2 Nr. 2 GrStG i.V.m. §§ 68, 70 BewG). Sie stellen Grundvermögen des landwirtschaftlichen Betriebs dar (§ 68 abs. 1 Nr. 1 BewG). Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dauernd zu dienen bestimmt sind. (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BewG). Zu den Wirtschaftsgütern, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dauernd zu dienen bestimmt sind, gehören insbesondere der Grund und Boden, sowie die Wohn- und Wirtschaftsgebäude (§ 33 Abs. 2 BewG).

Zweiter Bürgermeister Rummel regt an, sich an den Novellierungsgesetzen, die bei 310 Prozentpunkten liegen, zu orientieren. Entsprechend empfiehlt er die Grundsteuern A und B zu erhöhen.

Gemeinderat Czech regt an, den Empfehlungen des Finanzausschusses zu folgen.

Gemeinderat Dietz stellt die gute Infrastruktur der Gemeinde und die vielen Angebote heraus und regt an, die Sätze um 40 Punkte zu erhöhen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung bei der Erstellung der Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Saal a.d.Donau einen Hebesatz von 320 v.H. für die Grundsteuer A einzuarbeiten.

Anwesend: 18 Ja: 16 Nein: 2

Nr. 621

Finanzkonzept – Neufestsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B

Der Finanz- und Hauptausschuss der Gemeinde Saal a.d.Donau hat dem Gemeinderat mit Beschluss Nr. 323 vom 21.09.2016 empfohlen mit Wirkung zum 01.01.2017 den Hebesatz für die Grundsteuer B von derzeit 280 v.H. auf 320 v.H. zu erhöhen.

Diese Entscheidung stellt einen Vorgriff auf den Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 dar, da in dieser rechtsverbindlich die Höhe der Hebesätze fixiert wird. Der Erlass von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO, fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates und darf nicht von Ausschüssen getätigt werden (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO).

Mit einer Beschlussfassung bindet sich der Gemeinderat widerruflich in der Höhe des Hebesatzes bis zum endgültigen Erlass der Haushaltssatzung 2017. Um die Arbeit der Verwaltung nicht zu behindern wird aber dringend empfohlen vom Widerrufsrecht nicht Gebrauch zu machen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung bei der Erstellung der Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Saal a.d.Donau einen Hebesatz von 320 v.H. für die Grundsteuer B einzuarbeiten.

Anwesend: 18 Ja: 16 Nein: 2

Nr. 622

Finanzkonzept – Neufestsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Der Finanz- und Hauptausschuss der Gemeinde Saal a.d.Donau hat dem Gemeinderat mit Beschluss Nr. 323 vom 21.09.2016 empfohlen mit Wirkung zum 01.01.2017 den Hebesatz für Die Gewerbesteuer von derzeit 340 v.H. auf 380 v.H. zu erhöhen.

Diese Entscheidung stellt einen Vorgriff auf den Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 dar, da in dieser rechtsverbindlich die Höhe der Hebesätze fixiert wird. Der Erlass von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO, fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates und darf nicht von Ausschüssen getätigt werden (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO).

Mit einer Beschlussfassung bindet sich der Gemeinderat widerruflich in der Höhe des Hebesatzes bis zum endgültigen Erlass der Haushaltssatzung 2017. Um die Arbeit der Verwaltung nicht zu behindern wird aber dringend empfohlen vom Widerrufsrecht nicht Gebrauch zu machen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung bei der Erstellung der Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Saal a.d.Donau einen Hebesatz von 380 v.H. für die Gewerbesteuer einzuarbeiten.

Anwesend: 18 Ja: 16 Nein: 2

Nr. 623

Finanzkonzept – Änderung der Hundesteuersatzung

Der Finanz- und Hauptausschuss hat dem Gemeinderat mit Beschluss Nr. 324 vom 21.09.2016 empfohlen, die Hundesteuer ab dem 01.01.2017 auf 40,00 € pro Hund und Jahr festzusetzen. Hierzu ist eine Änderung der Hundesteuersatzung notwendig.

Der Erlass von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstige Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO, fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates und darf nicht von Ausschüssen getätigt werden (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO).

Beschluss:

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 19.09.2006:

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

§ 1 Änderungen

§ 5 der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 19.09.2006 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden Hund 40,00 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Gemeinderat Schneider verlässt die Sitzung.

Nr. 624

Finanzkonzept – Neuerlass einer Kindergartengebührensatzung

Der Finanz- und Hauptausschuss hat dem Gemeinderat mit Beschluss Nr. 325 vom 21.09.2016 empfohlen in Bezug auf die gemeindlichen Kindergartengebühren folgende Neuregelungen zu treffen:

1. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Kindergartengebühren ab dem 01.01.2017 pauschal um 25 % zu erhöhen.
2. Der derzeitige § 4 Abs. 2 der Kindergartengebührensatzung (Kinder unter 3 Jahren) soll die Bestimmung enthalten, dass die Gebühren in gleicher Höhe wie in der angrenzenden Kinderkrippe festgesetzt sind.

Hierzu ist eine Änderung der Kindergartengebührensatzung notwendig. Der Erlass von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstige Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO, fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates und darf nicht von Ausschüssen getätigt werden (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO).

Die Verwaltung hat bei Prüfung der derzeit gültigen Satzung festgestellt, dass diese in der Grundfassung noch aus dem Jahre 1982 datiert und zwischenzeitlich nur in Bezug auf die Gebührenhöhe angepasst wurde. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die Satzung daher an die neue Mustersatzung angepasst. Es soll nunmehr die alte Satzung vollständig aufgehoben und eine völlig neue erlassen werden.

Zweiter Bürgermeister Rummel hält die Belastung für die Eltern für tragbar. Er erinnert auch an die von der UW initiierte Ferienbetreuung der Kinder. Das von der Verwaltung erarbeitete Konzept wird akzeptiert. Natürlich wäre es am besten, die gesamte Kinderbetreuung würde vom Staat finanziert.

Die Familienheimförderung wurde ja abgeschafft, damit die Gemeinde nicht nur einzelne Familien, sondern die breite Masse der Familien fördern kann. Hier sind Gelder frei geworden, die auch für die Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten verwendet werden können. Der Bürgermeister erinnert, dass das Vorschuljahr für Kinder mittlerweile gebührenfrei ist. Gemeinderat Schwikowski betont, dass es gut ist, in die Bildungsarbeit zu investieren. Die

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

SPD wünscht, den Kindergarten von Anfang an für alle gebührenfrei zu stellen. Dazu meint Gemeinderat Hobmaier, dass sich die im Landtag und Bundestag vertretenen Parteien für eine freie Kinderbetreuung einsetzen sollten. Dies ist eine Aufgabe der großen Politik.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (-KAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) BayRS 2024-1-I des Kommunalabgabengesetzes (KAG), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 8.3.2016 (GVBl. S. 36) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Satzung für den gemeindlichen Kindergarten) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme im Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren gemäß § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung (§ 1); im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehendem Fernbleiben des Kindes, lässt die Gebührensuld unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 5 werden in Form eines Monatsbeitrages erhoben und sind spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten ist. Die Gebührenpflicht besteht auch während der Ferien. Sie erlischt, wenn das Kind aus dem Kindergarten entlassen wird, wobei der Monat August noch zum abgelaufenen Kindergartenjahr zählt. Angefangene Monate zählen als volle Monate.
- (3) Das Entstehen, die Fälligkeit und die Erhebung der Essensgebühr richten sich nach § 7.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren gemäß § 5 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Gebühr beträgt pro Kind im Alter von über 3 Jahren für eine Buchungszeit von täglich

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

a)	3 – 4 Std.	44,00 €
b)	4 – 5 Std.	50,00 €
c)	5 – 6 Std.	56,00 €
d)	6 – 7 Std.	63,00 €
e)	7 – 8 Std.	59,00 €
f)	8 – 9 Std.	76,00 €

(2) Die monatliche Gebühr beträgt pro Kind im Alter von unter 3 Jahren für eine Buchungszeit von wöchentlich

a)	unter 4 Std.	80,00 €
b)	4 – 5 Std.	95,00 €
c)	5 – 6 Std.	110,00 €
d)	6 – 7 Std.	125,00 €
e)	7 – 8 Std.	140,00 €
f)	8 – 9 Std.	155,00 €
g)	9 – 10 Std.	170,00 €

§ 6

Ermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindergärten, so wird die Gebühr nach § 5 für das 2. Kind um ein Drittel und für die weiteren Kinder um zwei Drittel ermäßigt. Die sich nach Satz 1 ergebenden ermäßigten Gebührenbeträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden. Die numerische Staffelung der Kinder nach Satz 1 ergibt sich absteigend nach deren Alter (1. Kind = ältestes Kind, 2. Kind = zweitältestes Kind, usw.).

(2) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7

Essensgebühr

(1) Die Gemeinde stellt den Kindern, welche die Kindertageseinrichtung (§ 1) besuchen, gegen Vorlage einer Essensmarke je ein Mittagessen inkl. Getränk bereit.

(2) Die Essensmarken können in der Gemeindekasse in Bündeln à 10 Marken erworben werden. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Willensbekundung des Gebührenschuldners (§ 2) gegenüber der Gemeinde ein Bündel erwerben zu wollen. Die Gebühr ist sofort fällig und bar zu entrichten.

(3) Die Gebühr für ein Zehner-Bündel Essensmarken beträgt 35,00 €.

(4) Die Marken werden grundsätzlich in Zehner-Bündeln ausgegeben. Ein Erwerb von einzelnen Marken kann von der Verwaltung bei Vorliegen besonderer Gründe gestattet werden; in diesem Fall wird die Gebühr nach Abs. 3 anteilig erhoben.

§ 8

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für eine maßgebliche Veränderung der Gebührenschild unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Saal a.d.Donau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten vom 23.11.1982 (KrABl. Nr. 40 vom 27.11.1982) außer Kraft.

Anwesend: 17 Ja: 12 Nein: 5

Nr. 625

Finanzkonzept – Erlass einer Kegelbahnbenutzungssatzung

Der Finanz- und Hauptausschuss hat dem Gemeinderat mit Beschluss Nr. 326 vom 21.09.2016 empfohlen die Kegelbahngebühren um je 1 €/SpielStd. zu erhöhen. Dies wird mittels einer gemeindlichen Gebührensatzung erreicht. Diese setzt eine Kegelbahnbenutzungssatzung voraus.

Der Erlass von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO, fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates und darf nicht von Ausschüssen getätigt werden (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO).

Beschluss:

Auf Grund der Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung über die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Saal a.d.Donau:

§ 1

Nutzungsgegenstand

Nutzungsgegenstand ist die gemeindliche Kegelbahn im Untergeschoss des „Gasthaus in der Heide, Lindenstr. 30, 93342 Saal a.d.Donau“. Sie wird als öffentliche Einrichtung betrieben und kann zur Nutzung an Dritte überlassen werden.

§ 2

Überlassung der Kegelbahn

(1) Zuständig für die mietweise Überlassung der Kegelbahn ist die Gemeinde Saal a.d.Donau vertreten durch den Erster Bürgermeister.

(2) Die Gemeinde Saal a.d.Donau nimmt die Nutzungsanträge entgegen und erstellt einen Nutzungsplan. Die Benutzer sind an den Plan gebunden.

(3) Die Kegelbahn wird in der Regel nur für Veranstaltungen überlassen, die sportlichen, gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Zwecken dienen, sowie für Familienfeiern.

(4) Die Nutzung durch die Gemeinde Saal a.d.Donau hat grundsätzlich Vorrang vor privater Nutzung.

§ 3

Bestellung und Überlassung der Kegelbahn

- (1) Die Kegelbahn kann zur ein- oder mehrmaligen Benutzung überlassen werden. Bei mehrmaliger Benutzung (z. B. durch Sportkegelvereine) ist vor der Benutzung mit der Gemeinde ein Überlassungsvertrag abzuschließen.
- (2) Für einmalige Veranstaltungen oder einmalige private Nutzung erfolgt die Vergabe durch den Pächter des „Gasthaus in der Heide“.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Kegelbahn besteht nicht. Die Nutzung der Kegelbahn durch die Sportkegler geht der Nutzung durch Privatkegler vor.

§ 4

Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühren werden nach der gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 5

Besondere Benutzungsbestimmungen

Für die Benutzer der Kegelbahn gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- a) Die Sportkegler sind nicht berechtigt, ihr Recht aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen.
- b) Alle Nutzer sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der Gemeinde zu folgen und etwaige im Vertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen.
- c) Die Sportkegler haben während der Mietdauer für die gemietete Kegelbahn das Hausrecht und sind für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Bei Vergabe durch die Pächter hat dieser das Hausrecht.
- d) Die Benutzung der überlassenen Einrichtung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Vermieterin von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können.
- e) Für sämtlich vom Benutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Der Benutzer hat die Pflicht, die Einrichtungen in ihren ursprünglichen Zustand der Gemeinde zu übergeben.
- f) Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen die Kegelbahn benutzen.
- g) Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.
- h) Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrkräfte für die Beachtung der Satzung mit verantwortlich.
- i) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen vermeidbar behindert und belästigt wird.
- j) Das Betreten der Kegelbahn ist nur in entsprechender Sportkleidung (geeignete Turnschuhe) zulässig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 626

Finanzkonzept – Erlass einer Kegelbahngebührensatzung

Der Finanz- und Hauptausschuss hat dem Gemeinderat mit Beschluss Nr. 326 vom 21.09.2016 empfohlen die Kegelbahngebühren um je 1 €/SpielStd. zu erhöhen. Dies wird mittels einer gemeindlichen Gebührensatzung erreicht.

Der Erlass von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO, fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates und darf nicht von Ausschüssen getätigt werden (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO).

Beschluss:

Aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (-KAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 8.3.2016 (GVBl. S. 36) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erhebt für die Benutzung ihrer Kegelbahn (§ 1 der Satzung über die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Saal a.d.Donau; nachfolgend: KgbBS) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind,

- a) Personen, welche die Kegelbahn im Rahmen eines mit der Gemeinde geschlossenen Überlassungsvertrages gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KgbBS nutzen bzw. anderen zur Nutzung überlassen (Sportkegler, § 4).
- b) alle anderen Personen, welche die Kegelbahn von der Gemeinde nach den Bestimmungen der KgbBS anmieten um sie selbst zu nutzen bzw. anderen Personen zur Nutzung zu überlassen (Privatkegler, § 3)

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr für Privatkegler

Die Gebühren für Privatkegler entstehen für jeweils sechs Spielminuten zu einem Zehntel des Betrages nach § 5 Abs. 1 im Voraus, beginnend mit dem Zeitpunkt der Überlassung der Anlage gemäß der KgbBS. Sie werden sofort zur Zahlung fällig und sind in den Eingabeschlitz der Anlage bar zu entrichten.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr für Sportkegler

(1) Die Gebühren für Sportkegler entstehen für jeweils eine Spielstunde in welcher diese von ihnen bestimmte Personen gemäß Überlassungsvertrag mit der Gemeinde (§ 2 Buchst. a) die Kegelbahn zur Nutzung überlassen.

(2) Aufgrund der vereinbarten voraussichtlichen Nutzungszeit werden monatliche Abschlagzahlungen festgesetzt, die jeweils spätestens zum 3. Werktag eines Monats zu entrichten sind.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

(3) Jeweils zum 01.06. eines Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der Gebühren für den Zeitraum vom 01.06. des Vorjahres bis zum 31.05. des laufenden Jahres. Zuviel entrichtete Gebühren sind zurückzuerstatten. Ergibt sich eine Nachforderung, so ist diese am 5. Tage nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Privatkegler (§ 3) beträgt 10,00 € je Spielstunde.
- (2) Die Gebühr für Sportkegler (§ 4) beträgt 4,00 € je Spielstunde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0

Nr. 627

Finanzkonzept – Änderung der Freibadgebührensatzung

Der Finanz- und Hauptausschuss hat dem Gemeinderat mit Beschluss Nr. 327 vom 21.09.2016 empfohlen, die Freibadgebühren mit Wirkung zum 01.01.2017 pauschal um 20 % zu erhöhen.

Der Erlass von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstige Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO, fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates und darf nicht von Ausschüssen getätigt werden (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO).

Die Verwaltung hat die sich ergebenden neuen Gebührensätze auf volle 5-Euro-Beträge kaufmännisch gerundet. Ausgenommen Gebühr für Ersatz von verlorenen Saisonkarten (bei 5 € belassen) und Einzelkarten (von 2,50 € auf 3,00 € erhöht).

Auf Nachfrage von Gemeinderat Schwikowski, warum nicht für Kinder gesonderte Einzelkarten angeboten werden, berichtet der Bürgermeister, dass es hier immer wieder zu Betrügereien kam und Erwachsene mit Kindereintrittskarten ins Bad kamen. Es gibt am Freibadeingang niemanden, der dies überwachen könnte. Geprüft werden soll jedoch, ob es möglich ist, verbilligte Abendeintritte über den Eintrittskartenautomaten zu schalten.

Gemeinderat Kaspar kritisiert, dass zwar in den einleitenden Worten zur Gebührensatzung von einer Gebührenerhöhung von ca. 20 Prozent die Rede ist, die tatsächliche Erhöhung bei Behinderten und Alleinerziehenden jedoch weit über diese 20 Prozent hinaus geht. Kämmerer Roithmayer erklärt hierzu, dass im Finanzkonzept darauf hingewiesen wurde, dass die neuen Gebührensätze (ausgenommen Einzeleintritte) zur Vereinfachung für die Verwaltung auf volle 5-Euro-Beträge kaufmännisch aufgerundet werden, weshalb sich bei den sehr niedrigen Beträgen prozentual eine höhere Anhebung als 20 Prozent ergibt. Gemeinderat Kaspar betont, dass er es bei den Einzelkarten nicht richtig findet, dem Gast Betrug zu unterstellen. Das Fehlverhalten Einzelner dürfe nicht die Allgemeinheit bestrafen.

Gemeinderat Hobmaier stellt klar, dass durch die Saaler Bürger überwiegend Jahreskarten genutzt würden, die Einzeleintrittskarten würden hauptsächlich von Auswärtigen gekauft.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 8.3.2016 (GVBl. S. 36) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 28.03.2012 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gebührenhöhe

1. *Saison-Dauerkarten (im Rathaus erhältlich)*
 - a) *für Erwachsene* **50,00 €**
 - b) *für Erwachsene mit einer Behinderung von mind. 50 % und Rentner* **35,00 €**
 - c) *für Kinder und Jugendliche (6 bis 18 Jahre), Schüler, Studenten, Auszubildende, sowie Empfänger von ALG I und II und Grundsicherungsleistungen* **25,00 €**
 - d) *für Kinder und Jugendliche (6 bis 18 Jahre) mit Schwerbehinderung von mind. 50 %* **20,00 €**
 - e) *für Familien* **95,00 €**
Als Familienangehörige zählen der Haushaltsvorstand, dessen Ehepartner und die im Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 18.Lebensjahr sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, sowie Empfänger von ALG I und II und Grundsicherungsleistungen
 - f) *für Alleinerziehende* **50,00 €**
Als Familienangehörige zählen die im Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 18.Lebensjahr sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, sowie Empfänger von ALG I und II und Grundsicherung
 - g) *Ersatz für verlorene, gestohlene oder unbrauchbar gewordene Saisonkarten* **5,00 €**
Die bisherige Karte wird gesperrt und eine neue Karte ausgegeben.
2. *Zehnerkarte (Bonus +3 Eintritte)* **30,00 €**
Verlorengegangene Zehnerkarten werden nicht ersetzt.
3. *Einzelkarten* **3,00 €**
4. *Kleinkinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt.“*

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Anwesend: 17 Ja: 15 Nein: 2

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 628

Finanzkonzept – Neuerlass einer Friedhofsgebührensatzung

Der Finanz- und Hauptausschuss hat dem Gemeinderat mit Beschluss Nr. 328 vom 21.09.2016 das Folgende empfohlen:

1. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ab dem 01.01.2017 die Grabgebühren für die Dauer der Ruhefrist (vgl. § 5 der derzeit gültigen Gebührensatzung) und die Gebühren für Müllabfuhr und Wasserverbrauch für die Dauer der Ruhefrist (vgl. § 7 Nr. 1 Buchst. b der derzeit gültigen Gebührensatzung) zusammenzurechnen und als einen einzelnen Gebührenbetrag zu erheben.
2. Die Friedhofsgebühren mit Wirkung zum 01.01.2017 pauschal um 10% zu erhöhen (ausgenommen Gebühr für Urnennischengräber).
3. Die Grabgebühren für Urnennischengräber mit Wirkung zum 01.01.2017 auf 1.000 € zzgl. der Gebühr für Müllabfuhr und Wasserverbrauch für die Dauer der Ruhefrist (vgl. § 7 Nr. 1 Buchst. b der derzeit gültigen Gebührensatzung) festzusetzen.

Die sich ergebenden Gebührenbeträge wurden von der Verwaltung auf volle 5 Euro kaufmännisch gerundet.

Der Erlass von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO, fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates und darf nicht von Ausschüssen getätigt werden (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO).

Beschluss:

Aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung (- FGS -)

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes in Saal a.d.Donau, dessen Bestattungseinrichtungen und für die sonstigen Leistungen der Gemeinde, sowie für die Leichenhäuser in Saal a.d.Donau, Buchhofen, Reißing und Teuerting, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Gebühren für das Tätig werden des jeweiligen Bestattungsunternehmens sind durch diese Satzung nicht geregelt.

§ 2 Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

(2) Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde Saal a.d.Donau fällig.

(3) Von der sofortigen Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners gegeben ist.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
- wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt und sich zur Zahlung verpflichtet hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige gelten als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt Gebühren für

- a) Erwerb und Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts
- b) sonstige Gebühren

§ 5 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für ein

- | | |
|---------------------|------------|
| a) Einzelgrab | 340,00 € |
| b) Familiengrab | 660,00 € |
| c) Kindergrab | 110,00 € |
| d) Urnengrab | 460,00 € |
| e) Urnennischengrab | 1.050,00 € |

für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist.

(2) Für die Verlängerung des Benutzerrechts auf die Dauer der jeweiligen Ruhefrist gelten die in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze. Für kürzere Verlängerungen gelten diese Sätze anteilig.

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. Müllabfuhr und Wasserverbrauch aus Anlass der Bestattung
 - a) bei Erdbestattung 135,00 €
 - b) bei Urnenbestattung 65,00 €
2. für die Benutzung des Leichenhauses 70,00 €
3. Entfernen des Grabdenkmals 250,00 €
4. Gebühren, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden einer in dieser Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 7 Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 04.08.2011 außer Kraft.

Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0

Gemeinderat Hobmaier verlässt die Sitzung.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 629

Änderung der Satzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Saal a.d.Donau (Bad-Satzung)

Beschluss:

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Saal a.d.Donau

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Saal a.d.Donau betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Das gemeindliche Bad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
 - b) Betrunkene sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Badegeldes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3

Benutzung des gemeindlichen Bades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Bades durch Vereine, Schulklassen, Verbände und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung mindestens eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Bades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebs- (Öffnungszeiten) des Bades werden von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Bades bekannt gemacht.
Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, bei unzureichender Wasserqualität oder bei technischen Störungen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Schwimmbecken zu verlassen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 5

Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschen gründlich zu reinigen.
- (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seifen oder andere Reinigungs- und Hautpflegemittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (z.B. Waschbecken) zu benutzen.

§ 6

Verhalten im gemeindlichen Bad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) Ballspielen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - b) Verunreinigungen des Badewassers und der Badeflächen,
 - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - d) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
 - e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - f) das Umkleiden außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche,
 - g) Essen, Trinken, Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen des Bades (mit Ausnahme im Bereich des Kiosk) sowie in den Beckenbereichen.
 - h) Betreten von Dienst-, Personal- oder technischen Räumen,
 - i) Betreten der Baderäume und der Beckenbereiche mit Straßenschuhen.
- (4) Schilder, die in einer Einrichtung auf Gefahren hinweisen und die sachgerechte Benutzung der Anlagen vorschreiben, sind von den Besuchern zu beachten bzw. zu befolgen.

§ 7

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten. Aufsichtspflichtige werden durch die Anwesenheit des Badepersonals nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden.
- (2) Personen, die im Bad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.
- (3) Das jeweils aufsichtsführende Badepersonal übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Benutzung des Bades und der Fahrzeugstellflächen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Gemeinde zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Schwimmbades der Gemeinde Saal a.d.Donau in der Fassung vom 23.12.1977 außer Kraft.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Gemeinderat Hobmaier trifft wieder ein.

Nr. 630

Abgabe der Optionserklärung zum neuen Umsatzsteuerrecht

Anfang des Jahres ist mit § 2b Umsatzsteuergesetz eine Regelung in Kraft getreten, die die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand auf ein neues Fundament stellt und für alle Gemeinden erhebliche Auswirkungen haben wird. Waren Körperschaften des öffentlichen Rechts bisher nur in Ausnahmefällen – im Wesentlichen im Rahmen der sogenannten Betriebe gewerblicher Art - der Umsatzsteuer unterworfen, wird in Zukunft die Steuerbarkeit die Regel sein, wenn nicht die in § 2b Umsatzsteuergesetz vorgesehene Ausnahme vorliegt.

Die Neuregelung gilt grundsätzlich für alle Umsätze ab dem 1. Januar 2017. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts haben jedoch die Möglichkeit, die derzeitige Rechtslage bis

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Ende des Jahres 2020 beizubehalten, indem sie eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgeben (§ 27 Abs. 22 UStG).

Da die Rechtsänderung erst Anfang dieses Jahres verabschiedet wurde und zu deren Umsetzung eine umfangreiche Betriebsprüfung erforderlich ist, die insbesondere für kleinere Körperschaften nicht innerhalb so kurzer Zeit zu bewältigen ist, wurde eben dieses Instrument der Abgabe einer Optionserklärung geschaffen.

Für die Ausübung der Option spricht im Übrigen, dass es möglich ist, diese Erklärung zu widerrufen und damit auch vor dem Jahr 2021 in das neue Recht zu wechseln. Unterlässt man hingegen die Optionserklärung besteht grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, diese nachzuholen, so dass alle Umsätze ab dem Jahr 2017 den neuen Regelungen unterworfen werden.

Die Gemeinde Saal a.d.Donau hat mit Schreiben vom 11.08.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt Landshut eine Optionserklärung abgegeben. Eine Entscheidung durch den Gemeinderat schien der Verwaltung jedoch entbehrlich, da es sich ihrer Ansicht nach um ein reines Kasseninternum in Bezug auf die steuerrechtliche Bearbeitung handelt.

Mit seinem Rundschreiben 17-10/2016 vom 07.10.2016 erklärte, der Bayer. Gemeindetag, dass er diese Rechtsauffassung nicht teilt, da es sich bei der Entscheidung über die Wahrnehmung der Option nicht um eine laufende Angelegenheit handelt und sie somit in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt (Art. 29 GO).

Da die Zuständigkeit so zumindest strittig sein dürfte, empfiehlt die Verwaltung aus Gründen der Rechtssicherheit auch einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss einzuholen.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Saal a.d.Donau erklärt, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.
2. Der Gemeinderat genehmigt und bewilligt die durch die Verwaltung am 11.08.2016 an das Finanzamt Landshut versandte Optionserklärung der Gemeinde Saal a.d.Donau gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG.

Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0

Nr. 631

Beschaffung von Feuerwehrstiefeln; Neufestsetzung der Kostenhöchstgrenze

Bei der Beschaffung von Feuerwehreinsatzstiefeln unterscheidet die Gemeinde Saal a.d.Donau grundsätzlich zwischen Beschaffungen für den Ersatz von in Folge von Einsätzen verschlissenen Stiefeln und solchen, welche komplett neu beschafft werden, wenn z.B. eine Person neu in den Feuerwehrdienst eintritt (sog. Erstbeschaffung). Während die Ersatzbeschaffungen zu 100% von der Gemeinde getragen werden, ist bei der Erstbeschaffung eine Kostenhöchstgrenze festgesetzt. Es soll dem Rechnung getragen werden, dass neue Feuerwehrkräfte, die in den aktiven Feuerwehrdienst eintreten, im Grundsatz nur Stiefel bezahlt bekommen sollen, welche den technischen Mindeststandards entsprechen. Wünscht der Feuerwehrdienstleistende aufwändiger gearbeitete Stiefel, so steht es ihm frei, diese zu kaufen, sofern er die entsprechenden Mehrkosten selbst trägt. Seit Beschluss des Finanz- und Personalausschusses Nr. 295 vom 24.04.2012 beträgt die Kostenhöchstgrenze 80,00 € pro Stiefelpaar.

Zum Zeitpunkt des Beschlusses aus 2012 betragen die Kosten für die günstigsten Stiefel 79,00 € netto (94 € brutto). Die Feuerwehrdienstleistenden mussten also damals die MwSt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 18.10.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

weitestgehend selbst tragen. Inzwischen sind die Kosten auf rd. 84,00 € netto (100 € brutto) gestiegen. Ferner ist davon auszugehen, dass die technischen Anforderungen an Feuerwehrstiefel (und damit auch der Preis) weiter steigen.

Es wird daher in das Ermessen des Gemeinderates gestellt, ob für die Zukunft eine Zuschuss von 100 € gewährt werden soll. Folgende Gründe sprächen dafür:

- Zur Förderung des Ehrenamts sollte darauf verzichtet werden, dass die Feuerwehrdienstleistenden die MwSt. selbst tragen müssen/sollen.
- Die Technischen Anforderungen an Feuerwehrstiefel werden weiter steigen, so dass es auch weiterhin zu Preissteigerungen kommen wird.
- Der Nettopreis ist in den letzten 4 Jahren bereits um 5 € pro Stiefelpaar gestiegen.

Von 2004 bis zum jetzt gültigen Beschluss in 2012 gewährte die Gemeinde einen Zuschuss i.H.v. 40,00 € pro Stiefelpaar.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass für die Zukunft die Kosten für die Stiefelerstbeschaffung bis zu einem Preis von 100,00 €/Paar von der Gemeinde übernommen werden. Bei Selbstbeschaffung eines teureren Modells durch den Feuerwehrdienstleistenden hat dieser die entsprechenden Mehrkosten selbst zu tragen. Die übrigen Zuschuss- und Beschaffungskriterien bleiben unverändert.

Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0

Nr. 632

Gründung einer sozialen Wohnungsbaugesellschaft im Landkreis Kelheim

Herr Zeitler berichtet über den derzeitigen Verfahrensstand. Seitens der Stadt Abensberg wird nunmehr vorgeschlagen, zur Umsetzung des sozialen Wohnungsbaus einen interkommunalen Zweckverband und eine interkommunale GmbH zu gründen. Der Zweckverband wird die zu bebauenden Grundstücke von den Kommunen erwerben und die Soziale Wohnungsbau GmbH mit Bau und Verwaltung von sozial gefördertem Wohnraum gegen Entgelt beauftragen.

Die nunmehr von der Stadt Abensberg vorgelegten Vertragsentwürfe bedürfen nach Auffassung der Verwaltung und des Bürgermeisters noch einer Klärung und es soll daher zunächst die nächste Bürgermeisterversammlung am 31. Oktober, bei der durch die Stadt Abensberg das Konzept nochmals vorgestellt werden soll, abgewartet werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Saal bekundet weiterhin ihr Interesse am vorgestellten Projekt. Der Bürgermeister wird beauftragt, sich weiter dazu zu informieren.

Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0

Nr. 633

Zukunft der Trinkwasserversorgung; Information

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf der Studie des Büros Kehler Plan zur Neuausrichtung der Trinkwasserversorgung mittlerweile vorliegt. Der Bürgermeister stellt dem Gremium vor, welche Varianten untersucht wurden. Als nächste Schritte soll jetzt geprüft werden, ob Unterlagen zum Brunnen Mitterfecking hinsichtlich der Förderleistung vorliegen und ob bereits Pumpversuche gemacht wurden. Gegebenenfalls ist ein neuer Pumpversuch vorzunehmen. Außerdem sollen Gespräche mit der Hopfenbachtalgruppe geführt werden.

Ohne Beschluss: Anwesend: 17

Nr. 634

Verschiedenes

- Der Bürgermeister berichtet, dass durch die ILE Donau-Laber ein Konzept für ein Kernwegenetz erstellt wird, wie bereits im Tagesordnungspunkt Sanierung geteilter Flurbereinigungsstraßen ausgeführt.
- Seitens des Staatlichen Bauamts Landshut war zu erfahren, dass für den Lärmschutz entlang der B16 bei Untersaal für Ende des Jahres ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden soll.
- Der Bürgermeister berichtet, dass die Initiative der Gemeinde, im Bereich von Mitterfecking auf der KEH10 Warnschilder wegen Wildwechsel aufzustellen, durch das Landratsamt abgelehnt wurde.
- Die Aufstellung der Tempo 70-Schilder ist jedoch nach wie vor durch das Landratsamt geplant.
- Der Bürgermeister berichtet, dass er an den aus Saal a.d.Donau stammenden Olympiateilnehmer Daniel Brodmeier ein Glückwunschsreiben gerichtet hat.
- Zum Thema Breitbandversorgung durch die Firma Inexio finden in der letzten Oktoberwoche Informationsveranstaltungen in Reißing und Einmuß statt. Der Teilbereich von Teuerting, der bislang noch nicht vertragsgemäß versorgt werden kann, wurde durch die Gemeinde bei Inexio moniert. Die Firma prüft, ob hier noch ein Verteilerkasten aufgestellt werden muss oder ob die betroffenen Haushalte direkt Glasfaser bis ins Haus erhalten. Auf jeden Fall wird Unterteuerting durch die Fa. Inexio mit Breitbandanschluss versorgt.
- Der Parkplatz beim Kindergarten Mitterfecking steht kurz vor der Fertigstellung.
- Die Starkstromtrasse, die durch die Firma Tennet als Süd-Ost-Link ausgeführt werden soll, wird Saal a.d.Donau voraussichtlich nicht betreffen. Eine der vorgestellten Varianten würde aber evtl. über Teugn und Lengfeld verlaufen. In diesem Zusammenhang werden der Teugner Bürgermeister und der Geschäftsleiter tätig.
- Das von der Gemeinde neu beschaffte Geschwindigkeitsmessgerät liefert sehr gute Ergebnisse, insbesondere ist eine sehr gute Datenauswertung möglich.
- Auf Nachfrage von Gemeinderat Dietz berichtet der Bürgermeister, dass an die Omnibusunternehmer Schmid und Reisinger Dankesschreiben für den Transport der Senioren zum Kelheimer Volksfest verschickt wurden.
- Gemeinderat Kasper dankt dem Bauhof für die Beschilderung mit Tempo 30 an den Schulwegen. Er regt an, an den Kreuzungen den Hinweis „Rechts vor Links“ aufzustellen. Der Bürgermeister berichtet, dass an der Kreuzung die Hinweisschilder „Vorfahrt geändert“ aufgestellt wurden. Auf Nachfrage vom zweiten Bürgermeister Rummel schildert der Bürgermeister, dass sich die Kosten für die Beschilderung auf ca. 8.000 Euro belaufen. Da aber auch ein großer Teil der in den zur Zone 30 gemachten Gebieten befindlichen Schilder erneuert hätte werden müssen, sind die tatsächlich anfallenden Kosten wesentlich niedriger.
- Gemeinderat Hobmaier spricht die Gemeindeverbindungsstraße von Reißing Richtung Mitterfecking an und ob hier die schadhafte Bankette überprüft wurden. Der Bürgermeister und Gemeinderat Puntus schildern, dass hier die Firma Schmailzl mit der Bankettsanierung beauftragt wurde. Diese verfügt zur Bankettsanierung über ein Spezialgerät. Auch im Bereich der Straße Auf dem Gries sollen Bankette repariert werden.

Ohne Beschluss: Anwesend: 17

B) Nichtöffentlicher Teil

X X X